



Überblick "Handlungsempfehlung eNorm"

- Ausstattung aller Arbeitsplatz-PC immer mit der aktuellen eNorm-Version und möglichst auch mit aktuellen MS Windows- und MS Office-Produkten.
- 2. **Verbindliche Anwendung** des eNorm-Programmes für die Normsetzungsverfahren festlegen (Hausverfügung).
- 3. Zuständige Organisationseinheiten festlegen (z.B. IT-Referat und Fachreferat für allgemeine Anwenderbetreuung, KabRef als "letzte Instanz", ggf. "Zentralstelle eNorm" vergleichbar einer Kanzlei oder eines eigenständigen "eNorm-Referats") und eine eNorm-Projektgruppe aus Vertretern des Organisations-, IT- und Fachbereichs sowie des Kabinettreferates einrichten.
- Zeitnahe und regelmäßige Anwenderschulungen organisieren (technische und rechtsförmliche Einheiten).
- Kompetente und zeitnahe Anwenderbetreuung einrichten insbesondere hausinterne eNorm-Hotline (technische und rechtsförmliche Fachkräfte); Anfragen an BMJV nur im Rahmen des second- und third-level-supports möglich.
- 6. Grundsatz für alle Verfahrensbeteiligte auch "Mitprüfer": **Konsequente Anwendung** des eNorm-Programmes innerhalb des gesamten Normsetzungsverfahrens. D.h. alle Normen (insbesondere Gesetze und Verordnungen) sowie Maßgaben und Formulierungshilfen sind immer mit eNorm zu erstellen, zu bearbeiten, zu ändern.
- 7. Grundsatz: Federführend zuständiges Fachreferat obliegt Hauptverantwortung für ein inhaltlich und formal korrektes Textdokument (auch korrekte eNorm-Formate!) innerhalb des gesamten Normsetzungsverfahrens. Unterstützung dahingehend erhält es von der "Zentralstelle eNorm", sofern vorhanden.
- 8. Grundsatz: Dokumentenqualität (eNorm-Funktion: **Dokumentenqualitätsprüfung – DQP) regelmäßig prüfen und ausgewiesene Fehler korrigieren** spätestens vor Versendung des eNorm-Dokumentes oder einer Kopie dieses Dokuments in eine andere Organisationseinheit. (Zum Dateiversand MS Word-Format verwenden.) Auch die sog. Platzhalter-Farbmarkierungen sollten dann zurückgesetzt worden sein.

- Das Kabinettreferat eines Ressorts stellt ausschließlich DQP-fehlerfreie eNorm-Dokumente in den Kabinettserver des Bundeskanzleramtes ein.
- 10. Anschließend bereitet das Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages auf der Grundlage des zugeleiteten Regierungsentwurfs im eNorm-Format die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag als Bundestagsdrucksache wie folgt vor: Das Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages übersendet dem federführenden Ressort die lektorierte und im Änderungsmodus korrigierte eNorm-Datei des Gesetzentwurfs. Nach Abstimmung der Korrekturvorschläge und Rücksendung der eNorm-Datei an das Parlamentssekretariat erstellt das Parlamentssekretariat aus diesem eNorm-Dokument die Bundestagsdrucksache im PDF-Format, während das federführende Ressort dieses eNorm-Dokument als neues "eNorm-Leitdokument" für seine weitere Arbeit übernimmt. Wird dem Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages kein funktionierendes eNorm-Dokument zur Verfügung gestellt, muss das Fachreferat die Korrekturen in sein "eNorm-Leitdokument" übernehmen, die Dokumentenqualität mittels <u>DQP</u> prüfen und ggf. ausgewiesene <u>Fehler sogleich korrigieren</u>. Das federführend zuständige Fachreferat sollte nach der 2./3. Lesung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag die zugehörige Datei im eNorm-Format vom Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages anfordern (Maßgabebeschluss zur Ergänzung des eNorm-Leitdokuments oder konsolidierte Fassung aus der Synopse).
- 11. Das federführend zuständige Fachreferat übersendet die vom Deutschen Bundestag übersandte eNorm-Datei (konsolidierte Fassung aus dem Synopsendokument) anderenfalls eigene, jedoch ausschließlich DQP-fehlerfreie eNorm-Dokumente (selber erstellte konsolidierte Fassung aus dem Synopsendokument oder das mit den Maßgaben ergänzte eNorm-Leitdokument) an die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes im Bundesamt für Justiz.